

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11913  
vom 19. Mai 2022  
über Potenzielle Pflegefamilien stärker unterstützen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern unterstützt der Berliner Senat Familien finanziell, die sich dazu entscheiden, Pflegekinder aufzunehmen
  - a. vor der Unterzeichnung des Pflegevertrags, d.h. während der Prüfungsphase,
  - b. nach einer positiven Prüfung, d.h. bei Zustandekommen eines Pflegevertrags,
  - c. nach einer negativen Prüfung, z.B. für in der Prüfungsphase getätigte Ausgaben?

(Bitte um detaillierte Auflistung.)

2. Inwiefern hält der Berliner Senat es für gerechtfertigt, dass Familien, die Ausgaben getätigt haben, um ein Pflegekind aufzunehmen, diese bei negativer Prüfung nicht vollumfänglich erstattet bekommen und plant der Berliner Senat dahingehend Anpassungen?

Zu 1. und 2.: Erst bei Zustandekommen eines Pflegervertrages werden finanzielle Leistungen für Vollzeitpflegepersonen durch die Bezirke als örtliche Träger der Jugendhilfe gemäß Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) gewährt. Zudem wird eine Erstausrüstung (z. B. Möbel) der Pflegestelle übernommen. In der Überprüfungsphase und vor der Vermittlung eines Kindes in eine Vollzeitpflegefamilie besteht keine Notwendigkeit für finanzielle Aufwendungen für die Pflegestellenbewerbenden, so dass bei negativer Prüfung keine Erstattung von Ausgaben erfolgt. Eine Änderung des Verfahrens ist nicht vorgesehen.

3. Welche Punkte müssen erfüllt sein, damit ein Pflegevertrag abgeschlossen werden kann?

Zu 3.: Vor Vermittlung eines Kindes in eine geeignete Familie muss überprüft werden, ob die Pflegestellenbewerbenden grundsätzlich in der Lage und geeignet sind, ein Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 33 SGB VIII aufzunehmen. Im Überprüfungsprozess werden mit den Bewerbenden formale und inhaltliche Voraussetzungen geklärt. Diese werden in folgende vier Schwerpunkte gefasst:

- personelle Kriterien
- familiäre Kriterien
- auf die Aufgabe des öffentlichen Erziehungsauftrags bezogene Kriterien und
- Ausschlusskriterien.

Im abschließenden Eignungsbericht wird auf Basis der behandelten Themen eine Aussage zu den Fähigkeiten und Ressourcen der Pflegestellenbewerbenden für den besonderen Betreuungsbedarf eines Pflegekindes und der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie getroffen.

Unter dem Stichwort „Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin“ sind in den Schlüsselprozessen „Überprüfung von Bewerbenden zur Vollzeitpflege“ und „Vermittlung eines Pflegekindes“ alle Punkte ausführlich beschrieben, die erfüllt sein müssen, bevor ein Pflegevertrag geschlossen werden kann.

Die Ausführungen zu den beiden oben genannten Schlüsselprozessen sowie zum dritten Schlüsselprozess „Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe“ sind unter folgendem Link einsehbar: [https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/fachliche\\_standards\\_zur\\_vollzeitpflege.pdf](https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/fachliche_standards_zur_vollzeitpflege.pdf).

4. Welche kostenlosen familienpsychologischen Beratungsangebote werden durch das Land Berlin bereitgestellt, um Familien, die sich in den o.g. Situationen befinden, zu unterstützen und mit welchen finanziellen Mitteln stützt das Land Berlin diese Einrichtungen aus (bitte um Auflistung der Einrichtungen/Beratungsstellen sowie der Mittel seit 2016)?

Zu 4.: In allen Berliner Bezirken werden kostenfreie familienpsychologische Beratungsstellen bzw. die Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowohl in freier als auch in öffentlicher Trägerschaft vorgehalten. Die Angebote der einzelnen Erziehungs- und Familienberatungsstellen in den Bezirken sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.efb-berlin.de/>.

Die Förderung der freien Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfolgt durch die Zuwendung der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie sowie durch Fallpauschalen der bezirklichen Jugendämter.

Zuwendungen erfolgen aus dem Einzelplan 10, Kapitel 1045, Titel 68422. Die Fallpauschale wird durch das Produktsummenbudget des Produktes 79028 gewährt.

Die Höhe der Zuwendungen und der Fallpauschalen für die Jahre 2016 bis 2021 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
EP 10 Kapitel 1045 Titel 68422	2.803.000 €	2.851.000 €	3.661.000 €	4.143.000 €	4.388.000 €	4.485.000 €
79028	3.711.761 €	3.790.248 €	3.866.227 €	4.033.560 €	4.423.113 €	4.699.382 €

Die Erziehungs- und Familienberatung durch bezirkliche Beratungsstellen wird über das Produktsummenbudget des Produkte 79068 im Rahmen der Globalsummenzuweisung finanziert und ist in nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
79068	10.039.661 €	9.779.784 €	9.995.797 €	10.436.912 €	10.888.320 €	11.784.207 €

Zudem beteiligt sich das Land Berlin entsprechend des Königsteiner Schlüssels an der Förderung des Projektes „Erziehungs- und Familienberatung im Internet“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. In 2020 wurden 16.983,86 € und in 2021 16.994,10 € aus Kapitel 1042, Titel 63201 des EP 10 dafür aufgewendet.

Berlin, den 1. Juni 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie